

# Anlage A zur V/0073/2019

## Kurzüberblick

- 1.)
  - dynamische Erhöhung der Elternbeiträge um 2 % jährlich
  - Erhöhung der OGS Elternbeiträge ab der Einkommensgrenze ab 75.000 € auf 185 € mtl.
- 2.) Erhöhung der Elternbeiträge für die Teilnahme an Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen (bis max. 13.30 Uhr) für die Einkommensgruppen über 37.000 €
- 3.) Erweiterung des beitragsfreien Personenkreises in der Elternbeitragssatzung aufgrund der Unzumutbarkeit des Kostenbeitrages ab 01.08.2019 gemäß § 90 SGB VIII

**Alle Änderungen zum 01.08.2019**

## Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Die Elternbeiträge sind ein wichtiger Bestandteil der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

- 1.) Kostensteigerungen für die Stadt Münster, die durch den Landesgesetzgeber sowohl durch Änderungen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) als auch durch Änderungen des Erlasses zur offenen Ganztagschule (RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung) beschlossen werden, müssen zumindest teilweise ausgeglichen werden, um eine auskömmliche Finanzierung von Kindertagesbetreuung sicher zu stellen.

Dem tragen die folgenden Maßnahmen Rechnung:

### Umsetzung des Beschlusses zum Haushalt 2017 (V/1109/2016):

Ausgleich der kontinuierlichen Steigerung des städtischen Anteils an den Betriebskosten durch dynamische, jährliche Erhöhung der Elternbeiträge um 2 %

### Umsetzung des Beschlusses zum Haushalt 2019 (V/1093/2018):

Ausgleich der Erhöhung des durch den Landesgesetzgeber vorgegebenen prozentualen Anstiegs des Eigenanteils, der vom Schulträger für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschulen zu erbringen ist.

- 2.) Kostensteigerungen für die Stadt Münster für die Bereitstellung von Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen (bis max. 13.30 Uhr) müssen zumindest teilweise ausgeglichen werden, um eine auskömmliche Finanzierung sicher zu stellen.
- 3.) Durch eine Änderung des § 90 SGB VIII wird für Empfänger von bestimmten Sozialleistungen ab 01.08.2019 ein Elternbeitrag für unzumutbar erklärt und ist auf Antrag zu erlassen.  
Im Rahmen der Bürgerfreundlichkeit und einer sparsamen Haushaltsführung wird durch die Erweiterung des beitragsfreien Personenkreises in § 5 der Elternbeitragssatzung eine überflüssige Antragsstellung von Beitragspflichtigen vermieden und die Verwaltung entlastet.

## Finanzierung

Produktgruppe:	0601	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung				
Auswirkungen auf den Ergebnisplan		x	Ja		Nein	

Auswirkungen auf den Finanzplan		Ja	x	Nein		
Im beschlossenen Haushaltsplan 2019 enthalten?	x	Ja		Nein		
Belastungen in zukünftigen HH-Jahren?		Ja	x	Nein		
Bereits veranschlagt?	x	Ja		Nein		

<b><u>Pflichtigkeitsgrad</u></b>								
Die Maßnahme/Leistung ist	x	vollständig pflichtig		überwiegend pflichtig		überwiegend freiwillig		vollständig fre willig
Gesetzliche Grundlagen: § 90 SGB VIII, § 23 Kinderbildungsgesetz – KiBiz –, Elternbeitragsat- zung								

<b><u>Finanzierung</u></b>								
Produktgruppe:	0602	Kinder- und Jugendarbeit						
Auswirkungen auf den Ergebnisplan	x	Ja		Nein				
Auswirkungen auf den Finanzplan		Ja	x	Nein				
Im beschlossenen Haushaltsplan 2019 enthalten?		Ja		Nein	x	teilw.		
Belastungen in zukünftigen HH-Jahren?		Ja	x	Nein				
Bereits veranschlagt?		Ja		Nein				

<b><u>Pflichtigkeitsgrad</u></b>								
Die Maßnahme/Leistung ist	x	vollständig pflichtig		überwiegend pflichtig		überwiegend freiwillig		vollständig fre willig
Gesetzliche Grundlagen: § 5 Kinderbildungsgesetz – KiBiz –, Elternbeitragsatzung								